

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 240/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 30. August 2005 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz und die in diesen Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 8. Dezember 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 30. August 2005). Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 3 Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel hierauf nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat schon nicht dargelegt, dass es sich bei der auf S 3 der Beschwerdebegründung erwähnten "beantragten Beweiserhebung" um einen Beweisantrag gehandelt hat, der den Anforderungen der Zivilprozessordnung genügt. Er hat auch nicht dargelegt, dass er im letzten Schriftsatz vor der im schriftlichen Verfahren (§ 124 Abs 2 SGG) ergangenen Entscheidung des LSG den Antrag aufrechterhalten hat.
- 4 Soweit der Kläger vorträgt, er habe sich zu den Beweisergebnissen des LSG nicht äußern können, hat er nicht dargelegt, dass dabei sein Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt worden ist. Er hat insbesondere nicht vorgetragen, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG ab.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

